

## **Neufassung der**

## **S A T Z U N G**

### **Über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schnorbach vom 12.01.2004 zuletzt geändert am 18.12.2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schnorbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungs-gesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 25.09.2001 nebst Anlage außer Kraft.

55497 Schnorbach, den 12.01.2004  
Ortsgemeinde Schnorbach

Schubach, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schnorbach vom**

12. Januar 2004

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | kostenfrei  |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr <sup>1</sup>  | 100,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte <sup>2</sup> an Berechtigte nach Nr. 1                 | 100,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an <sup>3</sup> Berechtigte nach Nr. 1                       |             |
| a) als Sarg   | 550,00 Euro |
| b) als Urne   | 300,00 Euro |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte für                                 |            |
| a) eine Doppelgrabstätte  | entfällt   |
| b) eine Urnengrabstätte   | 50,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen je Jahr |            |
| a) für eine Doppelgrabstätte  | 5,00 Euro  |
| b) für eine Urnengrabstätte   | entfällt   |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (13 Friedhofsatzung)       |              |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                       | reale Kosten |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                        | reale Kosten |
| c) Urnenbeisetzung (15 Abs. 2 Friedhofsatzung)             | reale Kosten |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 1 u. § 15 Abs. 3 Friedhofsatzung) |              |
| d) für jede weitere Bestattung                             | reale Kosten |
| 3. Rasengräber (§ 15 a Friedhofsatzung) <sup>4</sup>       | reale Kosten |

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschl. der Ortsgemeinde

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung vom 18.12.2023

<sup>2</sup> Geändert durch Satzung vom 18.12.2023

<sup>3</sup> Ergänzt durch Satzung vom 02.01.2012

<sup>4</sup> Ergänzt durch Satzung vom 02.01.2012

Schnorbach entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 10,00 Euro je Kalendertag. Nach der Beisetzung ist die Friedhofshalle von den Angehörigen unverzüglich unentgeltlich zu reinigen und aufzuräumen.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55497 Schnorbach, den 12.01.2004  
Ortsgemeinde Schnorbach

Schubach, Ortsbürgermeister